

Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Tankstellen, Kfz-Dienstleistern, Garagenbetrieben und automatischen Waschstraßen

1. Tankstellen / Kfz-Pflegebetriebe / Kfz-Dienstleistungsbetriebe

Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Tankstelle bzw. eines Kfz-Pflegebetriebes oder eines Kfz-Dienstleistungsbetriebes, insbesondere aus

- 1.1 dem Verkauf der zum Betrieb von Kfz benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u. ä.;
- 1.2 dem Verkauf von sonstigen Artikeln (z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Zeitschriften etc.);
- 1.3 den Arbeiten am Kfz, wie sie bei Tankstellen bzw. Kfz-Pflegebetrieben üblich sind (z. B. Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen – auch mit stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen – einschließlich dem Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück), ohne Schäden am bearbeiteten/bewegten Fahrzeug;
- 1.4 den Arbeiten, wie sie bei Kfz-Dienstleistungsbetrieben üblich sind (z. B. Einbau von Radios und Telefonen sowie Navigationsgeräten) einschließlich dem Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück, ohne Schäden am bearbeiteten/bewegten Fahrzeug.

Nicht Gegenstand dieser Versicherung ist die Haftpflicht aus Arbeiten und Leistungen, welche über die in den Ziffern 1.1 bis 1.4 genannten Arbeiten und Leistungen hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere Inspektionen, Motorreparaturen, Reparaturen am gesamten Antriebsstrang, am Fahrwerk, an der Karosserie und Reparaturen an der Fahrzeugelektrik/-elektronik.

Für die Haftpflicht aus derartigen Arbeiten und Leistungen kann nur Versicherungsschutz über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung für Kfz-Werkstätten erlangt werden.

2. Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser (nur vermietete Stellplätze – ohne Bewachung)

Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kfz in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

3. Automatische Waschstraßen

Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.

4. Für alle Betriebe (Ziffern 1 bis 3) gilt:

4.1 Beschädigung von Kfz außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

- 4.1.1 **Eingeschlossen ist** – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich der unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Zusatzbedingungen beschriebenen Tätigkeiten und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück oder auf dem Betriebs- und Privatgrundstück des Auftraggebers (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen in den Ziffern 1.2 AHB und 7.8 AHB bleiben bestehen.

4.1.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Anlass von Reparaturen;
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben;
- wegen Schäden an Fahrzeugen, die sich anlässlich des Bewegens auf den Betriebs- und Privatgrundstücken der Auftraggeber mittels eines anderen Fahrzeuges (Eisenbahn, Abschleppwagen, Lastkraftwagen usw.) ereignen;
- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der BewachungsVO.

- 4.1.3 Die Höchstersatzleistung bei Schäden an diesen Kfz beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 Euro bei einer Gesamtleistung von 300.000 Euro je Versicherungsjahr, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Beschädigung von Kfz beim Zubringen und Abholen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt:

- 4.2.1 **Eingeschlossen ist** – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (aus-

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“).

genommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes des Versicherungsnehmers und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen in den Ziffern 1.2 AHB und 7.8 AHB bleiben bestehen.

4.2.2 **Nicht versichert sind Ansprüche**

- soweit der eingetretene Schaden Gegenstand einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist;
- wegen Schäden an Fahrzeugen, die sich anlässlich des Bewegens mittels eines anderen Fahrzeuges (Eisenbahn, Abschleppwagen, Lastkraftwagen usw.) ereignen.

4.2.3 Die Höchstersatzleistung bei Schäden an diesen Kfz beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 20.000 Euro bei einer Gesamtleistung von 40.000 Euro je Versicherungsjahr, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.3 **Weiter gilt für die Ziffern 4.1 und 4.2 dieser Zusatzbedingungen:**

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Der aufgeführte Versicherungsumfang ersetzt insoweit die in Teil B der BBR Betrieb genannte Ziffer 8 (Tätigkeitschäden).